

1. **Gegenstand**

Die Förderrichtlinien der Sucht- und Drogenkoordination Wien gemeinnützige GmbH (SDW) stellen verbindliche Kriterien für die Inanspruchnahme von Fördermitteln sowie für die Anerkennung von Einrichtungen dar. Neben diesen Förderrichtlinien legen ergänzende Förderrichtlinien zusätzliche Regelungen fest.

2. **Art der geförderten Vorhaben**

Die SDW kann zur Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks gemäß § 2 ihres Gesellschaftsvertrags folgende Förderungen gewähren:

- Förderung von Maßnahmen für Einzelpersonen, die suchtkrank oder suchtgefährdet sind (**Subjektförderung**)
- Förderung des Betriebes und Investitionen von Einrichtungen für Suchtkranke oder Suchtgefährdete (**Objektförderung**)

3. **Subjektförderung - Bestimmungen für NutzerInnen**

3.1. Allgemeine Bestimmungen

3.1.1. Diese Bestimmungen gelten für physische Personen, die suchtgefährdet oder suchtkrank sind und für eine Behandlung, Betreuung bzw. einen Aufenthalt durch eine bzw. in einer nach diesen Richtlinien „anerkannte(n) Einrichtung“ eine Förderung beantragen bzw. in Anspruch nehmen. Ein Rechtsanspruch auf Förderungen besteht nicht. Weitere Förderungsmöglichkeiten können in ergänzenden Förderrichtlinien festgelegt werden.

- 3.1.2. Der/Die PatientIn/KlientIn kann eine Förderung für die Behandlung, Betreuung bzw. den Aufenthalt durch eine/in einer anerkannte(n) Einrichtung seiner/ihrer Wahl beantragen. Der Antrag auf Gewährung einer Förderung hat schriftlich zu erfolgen.
- 3.1.3. Die Förderungen werden nur für die Behandlung, Betreuung bzw. den Aufenthalt von Personen gewährt, die ihren Hauptwohnsitz in Wien haben. Weitere Voraussetzungen können in den ergänzenden Förderrichtlinien definiert werden.
- 3.1.4. Die Förderung wird dem/der PatientIn/KlientIn für seine/ihre Behandlung, Betreuung bzw. seinen/ihren Aufenthalt durch eine/in einer anerkannte(n) Einrichtung zugesprochen und besteht in der Gewährung von Zuschüssen zu den bewilligten Kosten der anerkannten Einrichtung. Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, die Leistungen in einer bestimmten Einrichtung zu beziehen.
- 3.1.5. Über die Gewährung der Förderung entscheidet die SDW bei Vorliegen aller Voraussetzungen aufgrund einer individuellen fachlichen Beurteilung. Die Bewilligung bzw. die Ablehnung der Förderung erfolgt schriftlich und ergeht an die im Antrag angegebene Zustelladresse des/der Patientin/Patienten oder Klientin/Klienten bzw. an dessen/deren gesetzliche(n) VertreterIn/SachwalterIn oder Bevollmächtigte(n) sowie nachrichtlich an die/den BetreiberIn der anerkannten Einrichtung, welche die Behandlung, Betreuung bzw. den Aufenthalt schriftlich zugesagt hat.
- 3.1.6. Die Förderung ist nicht übertragbar. Der/die PatientIn/KlientIn tritt vor Inanspruchnahme der Leistung die Ansprüche aus der Förderung an die/den BetreiberIn einer anerkannten Einrichtung ab.
- 3.1.7. Die Auszahlung der Förderung erfolgt im Auftrag und im Namen des/der Inanspruchnehmers/Inanspruchnehmerin direkt an die/den BetreiberIn der behandelnden/betreuenden anerkannten Einrichtung.
- 3.1.8. Der/Die PatientIn/KlientIn und die/der BetreiberIn der betreuenden bzw. behandelnden anerkannten Einrichtung haben einen Vertrag über die Betreuung, Behandlung bzw. den Aufenthalt abzuschließen.
- 3.1.9. Die SDW ist jederzeit berechtigt, die Zweck- bzw. Ordnungsmäßigkeit der geförderten Maßnahme zu prüfen.

3.2. Voraussetzungen und Nachweise

3.2.1. Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung sind

- Suchtkrankheit oder Suchtgefährdung
- österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung (Zur Vermeidung von sozialer Härte kann von diesem Erfordernis im Sinne des § 7a Abs. 3 Wiener Sozialhilfegesetz - WSHG i.d.g.F.abgesehen werden)
- Hauptwohnsitz oder - mangels eines solchen - tatsächlicher Aufenthalt in Wien
- Die Förderung der Behandlung und Betreuung ist ausgeschlossen, wenn diese auf Veranlassung oder Anordnung eines Gerichtes oder der Staatsanwaltschaft erfolgt, etwa bei Fällen gemäß §§ 35 bis 37 und 39 SMG, oder § 180 Abs 5 StPO sowie § 51 StGB

3.2.2. Anlässlich der Antragstellung auf Förderung sind insbesondere folgende Nachweise zu erbringen:

- Amtlicher Lichtbildausweis/Staatsbürgerschaftsnachweis
- Sozialversicherungsnummer
- Meldezettel bzw. Hauptwohnsitzbestätigung
- Aktuelles Gesamteinkommen
(als Bestätigung sind z.B. Lohn- Gehaltszettel, Bestätigung über den Bezug von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Sozialhilfe, Pflegegeld, Krankengeld, o.ä. beizulegen)
- Ärztliche Bestätigung über die Notwendigkeit einer stationären Behandlung/Betreuung
- Angabe über Beginn und geplantes Ende des stationären Aufenthaltes
- Bestätigung der Einrichtung über Zusage der Aufnahme des/der Patienten/Patientin bzw. Klienten/Klientin
- Zustimmungserklärung der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters bzw. Vormundes bei Minderjährigen
- Zustelladresse (kann auch die der vorbetreuenden Einrichtung sein)
- Der Antrag ist vom/von der Patienten/Patientin bzw. Klienten/Klientin /SachwalterIn/gesetzlichen VertreterIn oder Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

3.3. Zuerkennung der Förderung

- 3.3.1 Über die Zuerkennung der Förderung entscheidet die SDW bei Vorliegen aller Voraussetzungen auf der Grundlage eines ärztlichen Gutachtens.
- 3.3.2 Die der/dem Patienten/Patientin bzw. Klienten/Klientin zuerkannte Förderung besteht in der Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der anerkannten Einrichtung für die Behandlung/Betreuung des/der Patienten/Patientin bzw. Klienten/Klientin.
- 3.3.3 Die Tageskostenzuschüsse werden nach tatsächlichen Aufenthaltstagen in der behandelnden/betreuenden Einrichtung zuerkannt.
- 3.3.4 Die Förderung ist an die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Behandlung und Betreuung durch den/die Patienten/Patientin oder Klienten/Klientin selbst gebunden.
- 3.3.5 Die Förderung ist an die monatliche Übermittlung von Zwischenberichten sowie einen Abschlussbericht über den Erfolg der Behandlung/Betreuung gebunden. Der Bericht muss Aufnahme- und Entlassungsdatum enthalten. Der/die PatientIn/KlientIn hat einen Anspruch auf die Ausstellung dieser Berichte (siehe Punkt 8.).
- 3.3.6 Die Auszahlung der Förderung erfolgt direkt an die behandelnde/betreuende Einrichtung.

4. **Objektförderungen**

- 4.1. Diese Bestimmungen gelten für Einrichtungen, die Beratung, Behandlung, Betreuung bzw. Aufenthalt für suchtkranke oder suchtgefährdete Personen anbieten.
- 4.2. Die SDW unterstützt physische und juristische Personen, Gesellschaften mit Teilrechtsfähigkeit (z.B. OHG, OEG) und EinzelunternehmerInnen in unterschiedlicher Art und Weise, soweit es sich um Maßnahmen oder Vorhaben handelt, die geeignet sind, der Entstehung von Suchterkrankungen in Wien vorzubeugen, für Betroffene die erforderliche Beratung, Behandlung und Betreuung sicher zu stellen, die soziale und berufliche Desintegration dieser Personen hintan zu halten bzw. deren Reintegration zu fördern sowie die Si-

cherheit der gesamten Wiener Bevölkerung im Sinne des Wiener Drogenkonzepts zu gewährleisten. In Bezug auf Suchterkrankungen ist es gleichgültig, ob es sich dabei um substanzgebundene oder substanzungebundene Abhängigkeiten handelt.

- 4.3. Diese Bestimmungen gelten für EinzelunternehmerInnen bzw. juristische Personen sowie Gesellschaften mit Teilrechtsfähigkeit (z.B. OHG, OEG), die im Rahmen der geförderten Tätigkeit gemeinnützig tätig sind.
- 4.4. Gefördert werden können der laufende Betrieb der anerkannten Einrichtungen sowie Investitionsvorhaben.
- 4.5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Gleichzeitig besteht keine Verpflichtung zur Erbringung von Leistungen durch die anerkannte Einrichtung.

5. Anerkennung von Einrichtungen (Subjekt- und Objektförderungen)

- 5.1. Anerkannte Einrichtungen gemäß den Förderrichtlinien der SDW können von EinzelunternehmerInnen bzw. juristischen Personen sowie Gesellschaften mit Teilrechtsfähigkeit (z.B. OHG, OEG) betrieben werden.
- 5.2. Das Einlangen des schriftlichen Ansuchens um Anerkennung wird seitens der SDW unter Angabe einer voraussichtlichen Frist zur Behandlung schriftlich bestätigt. Eine Anerkennung bzw. Ablehnung des Ansuchens erfolgt mittels schriftlicher Mitteilung der SDW.
- 5.3. Eine Anerkennung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe widerrufen werden. Dem Widerruf geht eine Aufforderung zur Stellungnahme binnen angemessener Frist an den Betreiber der anerkannten Einrichtung voraus. Der Widerruf der Anerkennung wird frühestens sechs Monate, sofern diese Maßnahme eine Einstellung des Betriebes zur Folge hat, frühestens zwölf Monate nach Bekanntgabe des Widerrufs wirksam. Begründet sich der Widerruf der Anerkennung auf eine Untersagung des Betriebes der Einrichtung durch die Aufsichtsbehörde oder aufgrund von SDW festgestellten schwerwiegenden Gründen, kann der Widerruf jederzeit mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- 5.4. Ein Verzicht auf die Anerkennung ist der SDW mindestens sechs Monate im Voraus schriftlich bekannt zu geben.

- 5.5. Die Anerkennung gilt für jeweils höchstens fünf Jahre. Organisationen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Förderrichtlinien bereits von der SDW gefördert werden, gelten ab diesem Zeitpunkt für fünf Jahre als anerkannte Einrichtungen.
- 5.6. Das Ansuchen um Anerkennung hat schriftlich zu erfolgen, bedarf einer rechtsverbindlichen Zeichnung und wird anhand folgender vorzulegender Unterlagen binnen angemessener Frist geprüft:

5.6.1 Inhaltliches Konzept

Dieses dient der umfassenden Darstellung der von der Einrichtung erbrachten Leistungen und erläutert insbesondere folgende Punkte:

- 5.6.1.1. Ausgangslage, Problemstellung, Hintergrund
Es werden Grundannahmen, Ansätze, Konzepte, Modelle bzw. der wissenschaftliche Hintergrund dargestellt.
- 5.6.1.2. Zielsetzungen
- 5.6.1.3. Zielgruppendefinition
Es wird dargestellt, welcher Personenkreis behandelt/betreut/beraten wird. Erforderlich ist eine genaue Spezifizierung bzw. Beschreibung: Geschlecht, Alter, Status bezüglich Drogenkonsum, event. Ausschlussgründe für die Betreuung in der Einrichtung sowie Angaben darüber, ob und unter welchen Rahmenbedingungen KlientInnen mit gerichtlichen Auflagen betreut werden.
- 5.6.1.4. Betreuungs-/Beratungs- bzw. Behandlungsangebot und Methoden, mit welchen die Ziele erreicht werden sollen.
- 5.6.1.5. Verfügbarkeit der angebotenen Leistungen in zeitlicher, örtlicher (Definition des örtlichen Einzugsbereiches der PatientInnen/KlientInnen) und quantitativer Hinsicht
- 5.6.1.6. Betreuungsschlüssel
- 5.6.1.7. Die Vernetzung innerhalb des drogentherapeutischen Netzwerkes in Wien. Insbesondere wird dabei dargestellt, wie die Einbindung der Einrichtung in das Gesamtsystem erfolgt, wie bzw. mit welchen Einrichtungen eine Arbeitsteilung erfolgt und ob bzw. welche Vertretungsregeln mit Externen bestehen.

5.6.2. Organisationsstruktur und personelle Ausstattung

- 5.6.2.1. Rechtsform der/des Betreiberin/Betreibers
- 5.6.2.2. Satzungen bzw. Unternehmensgründungsnachweise (z.B. Firmenbuchauszug, Vereinsregisterauszug, etc.), aus denen die Rechtsgrundlage der Tätigkeit der Organisation hervorgeht sowie auch, wer den Betreiber rechtlich nach außen vertritt bzw. zeichnungsberechtigt ist.
- 5.6.2.3. Darstellung der Eigentumsverhältnisse und Beteiligungen an anderen Organisationen bzw. Unternehmen
- 5.6.2.4. Organisationsstruktur (Organigramm)
- 5.6.2.5. Hausordnung (für Wohneinrichtungen und stationäre Therapieeinrichtungen)
- 5.6.2.6. Beschreibung der baulichen Voraussetzungen und räumlichen Ausstattung
- 5.6.2.7. Personalplan und Qualifikation der MitarbeiterInnen
- 5.6.2.8. Relevante Kollektivverträge oder Mindestlohntarife bzw. gültige Betriebsvereinbarungen.

5.6.3. Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Rahmenbedingungen

- 5.6.3.1. Detaillierte Kalkulation der geförderten Leistungen. Dazu ist eine nachvollziehbare Darstellung der Berechnung vorzulegen, die anhand von Formblättern, die von der SDW (Fördercontrolling) zur Verfügung gestellt werden, erstellt werden.
- 5.6.3.2. Budgetvoranschlag/Wirtschaftsplan für die gesamte Organisation/den gesamten Betrieb (Detaillierungsgrad des Aufwandes wie im Jahresabschluss, Erlöse sind nach SDW und restliche Drittmittel, wie Spenden, Sponsoren, Kundenbeiträge und Ähnliches aufzugliedern).
- 5.6.3.3. Eine Darstellung der Verhältnisse in Bezug auf die Verrechnung der Umsatzsteuer bzw. eine Darstellung, in welchen Bereichen Umsatzsteuer verrechnet wird und in welchen nicht.
- 5.6.3.4. Darstellung der gesetzlichen und freiwillig gebildeten Rückstellungen bzw. –lagen soweit sie nicht im Jahresabschluss bzw. Prüfungsbericht erläutert sind.
- 5.6.3.5. Letzter Jahresabschluss inkl. Erläuterungen und Prüfungsbericht,

soweit gesetzlich vorgesehen.

6. Bedingungen für die Zuerkennung und Verwendung der Fördermittel

- 6.1. Die/Der BetreiberIn der „anerkannten Einrichtung“ verpflichtet sich, der SDW bzw. den von dieser hinzugezogenen ExpertInnen zur Überprüfung der anerkannten Einrichtung Einsicht in ihre gesamten Bücher und Belege sowie in sonstige einer Überprüfung dienenden Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle jederzeit zu gestatten und weiters die für die o. a. Kontrollorgane erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen. Unterlagen können von der SDW an Dritte zu Prüfzwecken weitergegeben werden.
- 6.2. Mit der Anerkennung verpflichtet sich die/der BetreiberIn der anerkannten Einrichtung, dem Kontrollamt der Stadt Wien und dem Rechnungshof eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Erbringung der Leistung gegenüber dem Fördernehmer/der Fördernehmerin und der von der SDW eingesetzten Mittel zu ermöglichen.
- 6.3. Die/Der BetreiberIn der anerkannten Einrichtung verpflichtet sich zur Einhaltung aller anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Steuerrechts, des Arbeits- und Sozialrechts, des Gewerberechts, der Vorschriften über geistiges Eigentum, des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb, des Datenschutzgesetzes, des Wiener Datenschutzgesetzes sowie des Bundes – Gleichbehandlungsgesetzes und des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes.
- 6.4. Die/Der BetreiberIn ist verpflichtet einen Behandlungs-/Betreuungs/Heimvertrag mit dem/der KlientIn/PatientIn abzuschließen, der auch Behandlungspreis, PatientInnen-/KlientInnenrechte, Regelung des Schadenersatzes etc. beinhaltet und jeweils ein Muster dieser Verträge dem Fördergeber vorzulegen (gilt nur für Subjektförderungen)
- 6.5. Veröffentlichungen der anerkannten Einrichtung über sich und ihre Tätigkeit werden der SDW rechtzeitig im Vorhinein zur Kenntnis gebracht und stellen dabei die Förderungen durch die SDW in angemessener Form dar. Bei Publikationen wird an gut sichtbarer Stelle auf die Förderungen durch die SDW aus

- Mitteln der Stadt Wien unter Verwendung der von der SDW zur Verfügung gestellten Wort-Bildmarken in angemessener Form und Größe hingewiesen.
- 6.6. Die Tätigkeit der „anerkannten Einrichtung“ muss dokumentiert werden. Die Dokumentation hat klientInnenbezogene Personendaten sowie eine einrichtungsbezogene Leistungsdokumentation zu enthalten. Mit dem Erhalt der Anerkennung verpflichtet sich die/der BetreiberIn der Einrichtung, der SDW mindestens jährlich einen Leistungsbericht bis spätestens zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.
 - 6.7. Die Fördermittel dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gewährt wurden.
 - 6.8. Für Objektförderungen ist jeweils eine eigene Kostenstelle für das geförderte Objekt einzurichten.
 - 6.9. Das Vorhaben ist entsprechend dem im Förderansuchen dargestellten Ablauf durchzuführen.
 - 6.10. Die Fördermittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Der/Die Fördernehmer/in hat die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und die erforderliche Umsicht und Sachkenntnis obwalten zu lassen. Für Auftragsvergaben an Dritte, die den Betrag von € 1.000,- übersteigen, sind mindestens drei Angebote einzuholen und der/die BestbieterIn zu beauftragen. Das Bundesvergabe-gesetz ist sinngemäß anzuwenden.
 - 6.11. Der/Die FördernehmerIn verpflichtet sich, alle mit der Förderung in Zusammenhang stehenden Bücher und Belege bis zum Ablauf von 7 Jahren nach dem Jahr der Auszahlung des letzten Teilbetrages aufzubewahren. Weitere gesetzliche Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt.
 - 6.12. Eine Abtretung der Ansprüche (auch in Teilbereichen) aus der Förderung durch den/die FördernehmerIn ist rechtlich unwirksam (Zessionsverbot).
 - 6.13. Aus der ein- oder mehrmaligen Erteilung von Förderungen ist kein Rechtsanspruch auf die Gewährung weiterer Fördermittel abzuleiten.
 - 6.14. Bei wissenschaftlichen Vorhaben/Studien/Evaluationen sind im Falle einer Förderung von mehr als 50% der Gesamtkosten durch die SDW die ausschließlichen Werknutzungsrechte sowie Patentrechte und Rechte aus der Anmeldung eines Patentes für das im Rahmen des Projekts erarbeitete Dokumentationsmaterial und die Arbeitsergebnisse durch den/die FördernehmerIn an die SDW abzutreten. Bei einem Förderungsanteil unter 50% liegen die

ausschließlichen Werknutzungsrechte sowie Patentrechte und Rechte aus der Anmeldung eines Patentes grundsätzlich beim/bei der FördernehmerIn und der SDW gemeinsam.

- 6.15. Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt – in Abhängigkeit von der Art des durchzuführenden Vorhabens – entweder zu Beginn oder in mehreren Teilbeiträgen während der Laufzeit auf das vom/von der FördernehmerIn bekannt gegebene Konto. Die Auszahlungsmodalitäten werden mit der Förderzusage fixiert. Die Tätigkeit der geförderten Einrichtung muss dokumentiert werden.
- 6.16. Die Jahresabrechnung hat in schriftlicher Form bis spätestens zum 31. März des Folgejahres zu erfolgen.
- 6.17. Der Jahresabschluss der anerkannten Einrichtung (Einnahmen-/Ausgabenrechnung oder Bilanz) ist der SDW bis zum 30. Juni des Folgejahres vorzulegen.
- 6.18. Der Kalkulationen für die angestrebten Fördermittel für das Folgejahr sind nach den von der SDW vorgegebenen Kriterien jeweils bis zum 30. September der SDW vorzulegen.
- 6.19. Die anerkannte Einrichtung verpflichtet sich zur Teilnahme an jährlichen Jahresabschluss- und Qualitätsgesprächen mit der SDW.

7. Widerruf der Förderung

Eine bereits zugesagte Förderung kann aus wichtigen Gründen zur Gänze oder teilweise widerrufen werden, wobei sich der/die FördernehmerIn verpflichtet, bereits angewiesene Fördermittel entsprechend der schriftlichen Aufforderung der SDW auch zur Gänze binnen 14 Tagen zurückzuzahlen. Der zurückzuerstattende Betrag ist mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- 7.1. Organe oder Beauftragte der SDW über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
- 7.2. eine Förderbedingung nicht erfüllt worden ist, insbesondere vorgesehene Berichte/Nachweise nicht ordnungsgemäß erbracht wurden;
- 7.3. vorgesehene Abrechnungen (samt Belegen) nicht vereinbarungsgemäß geführt bzw. vorgelegt werden;

- 7.4. erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist; bei wiederholtem Fehlverhalten kann eine schriftliche Mahnung unterbleiben;
- 7.5. der/die FördernehmerIn Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert;
- 7.6. die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden;
- 7.7. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des Vorhabens erheblich verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, unterblieben ist;
- 7.8. das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder nicht durchgeführt worden ist;
- 7.9. das Zessionsverbot nicht eingehalten wurde;
- 7.10. vorgesehene Verpflichtungen, insbesondere solche, die eine Durchführung des Vorhabens sichern sollen, vom/von der FördernehmerIn nicht eingehalten wurden;
- 7.11. über das Vermögen des Fördernehmers/der Fördernehmerin vor ordnungsgemäßem Abschluss des Projekts ein Konkurs oder ein Ausgleichs- oder Vorverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere die Erfüllung des Förderzweckes nicht gesichert erscheint (in diesem Zusammenhang wird auf die insolvenzrechtlichen Bestimmungen verwiesen).

8. Meldungen

Mit der Anerkennung verpflichtet sich die Einrichtung, die in 3.3.5. im Rahmen der Subjektförderung erwähnten Berichte für die PatientIn/KlientIn auszustellen.

9. Qualitätssicherung

Mit der Anerkennung verpflichtet sich der Betreiber der anerkannten Einrichtung zur Durchführung von Maßnahmen des Qualitätsmanagements, z. B. Maßnahmen der Qualitätssicherung und –entwicklung, Anerkennung von Qualitätsstandards und Richtlinien der SDW sowie Fortbildung des Personals, Supervision, etc.

10. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus den Förderrichtlinien ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz der SDW zuständig.